

Corporate Governance Bericht 2024 der Landeskrebsregister NRW gGmbH

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat am 19.03.2013 den Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW (PCGK) beschlossen. Der PCGK richtet sich u. a. an Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform, an denen das Land unmittelbar beteiligt ist. Der PCGK sieht vor, dass Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten sollen (Corporate Governance Bericht (CGB)). Bestandteil des Berichts soll insbesondere die Erklärung sein, es wurde und werde den Empfehlungen des Kodex entsprochen. Darüber hinaus sollen Abweichungen vom PCGK dargestellt und begründet werden.

Der Abschlussprüfer soll im Rahmen der Abschlussprüfung den CGB überprüfen, insbesondere dahingehend, ob die Erklärung zum Kodex richtig ist und veröffentlicht wurde.

Auftrag des Unternehmens

Die Gesellschaft ist auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege und im Bereich der Wissenschaft und Forschung tätig. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Landeskrebsregister NRW gGmbH (LKR NRW), gemäß § 1 i. V. m. § 4 Landeskrebsregistergesetz NRW.

Im Rahmen des Betriebs des Landeskrebsregisters werden zwei wesentliche Aufgaben im Bereich der Krebsregistrierung übernommen. Aufgabe der epidemiologischen Krebsregistrierung ist es, das Auftreten und die Trendentwicklung aller Formen von Krebserkrankungen einschließlich ihrer Frühstadien, Neubildungen unbekanntem Charakters und unsicheren Verhaltens sowie gutartige Neubildungen des Zentralnervensystems zu beobachten, insbesondere statistisch epidemiologisch auszuwerten, Grundlagen für die Gesundheitsplanung, die epidemiologische Forschung einschließlich der Ursachenforschung und der Gesundheitsberichterstattung bereitzustellen und zu einer Bewertung präventiver und kurativer Maßnahmen beizutragen.

Der klinische Teil der Krebsregistrierung soll Daten darüber erheben, welchen Erfolg Tumorthapien bei Patientinnen und Patienten haben, ob Nebenwirkungen bei der Behandlung auftreten, ob die behandelten Personen nach der Therapie beschwerdefrei bleiben oder Rezidive oder Zweittumore auftreten und ob sich die Qualität der onkologischen Versorgung in NRW insgesamt verbessert. Entsprechende Auswertungen werden vom Landeskrebsregister NRW gGmbH erstellt. Nach Maßgabe der §§ 23 und 24 LKRG NRW kann die Landeskrebsregister NRW gGmbH Daten auf Antrag für die Gesundheitsberichterstattung und für Forschungsvorhaben zur Verfügung stellen.

Geschäftsleitung als Kollegialorgan (i. S. einer „erweiterten Geschäftsführung“)

Die Geschäftsleitung bestand im Jahr 2024 aus dem Geschäftsführer und der ärztlichen Leitung („erweiterte Geschäftsführung“).

Im Jahr 2024 war ein Geschäftsführer bestellt, der die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich allein vertrat.

- Dr. Andres Schützendübel

Im Jahr 2024 war ein Ärztlicher Leiter im Sinne der erweiterten Geschäftsführung bestellt. Der ärztlichen Leitung obliegt der gesamte medizinische Bereich der Gesellschaft mit abschließender Entscheidungsbefugnis unter Berücksichtigung des Zustimmungsvorbehaltes des Gesellschafters und der Geschäftsführung bei Entscheidungen, die in den gesetzlichen Verantwortungsbereich des Geschäftsführers fallen.

- Prof. Dr. Andreas Stang

In Abwesenheit des Geschäftsführers wurde die Gesellschaft durch einen Prokuristen vertreten. Prokurist der Gesellschaft ist der Abteilungsleiter der Vertrauensstelle der Landeskrebsregister NRW gGmbH.

- Markus Waitz

Gesellschafter

Alleingesellschafter ist das Land Nordrhein-Westfalen, im Berichtsjahr vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist Herr Matthias Heidmeier, Staatssekretär im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Aufsichtsrat

Das am 18. November 2023 in Kraft getretene, novellierte Landeskrebsregistergesetz NRW sieht die Bildung eines Aufsichtsrates vor. Mit der konstituierenden Sitzung am 11. Juli 2024 nahm der Aufsichtsrat der Landeskrebsregister NRW gGmbH seine Arbeit auf. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist Herr Gerhard Herrmann, Leiter der Abteilung V „Gesundheitsversorgung, Krankenversicherung“ im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Entsprechungserklärung nach dem Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Geschäftsführung und der Gesellschafter der Landeskrebsregister NRW gGmbH erklären gemäß Ziffer 5.2 des Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW in seiner aktuellen Fassung, dass dessen Empfehlungen im Berichtsjahr 2024 mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

Ziff. 3.1.1 Geschäftsleitung

Die erweiterte Geschäftsführung der Landeskrebsregister NRW gGmbH bestand im Berichtsjahr aus zwei männlichen Personen, dem Geschäftsführer Dr. Andres Schützendübel und dem ärztlichen Leiter Prof. Dr. med. Andreas Stang, MPH. Vertretungsberechtigt neben dem Geschäftsführer war während des gesamten Jahres 2024 eine weitere männliche Person als Prokurist (Gesamtprokura).

Ziff. 3.1.2 Geschäftsordnung für die erweiterte Geschäftsführung

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags hat sich die Geschäftsleitung der Landeskrebsregister NRW gGmbH eine Geschäftsordnung zu geben. Die aufgrund des zum 1. Januar 2020 vollzogenen Eintritts von Prof. Stang als medizinischem Leiter in die (erweiterte) Geschäftsführung aktualisierte Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ist seit dem 15. Dezember 2019 gültig und regelt insbesondere die Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit innerhalb der Geschäftsführung sowie die Befugnisse der Geschäftsführung und enthält Regelungen für die Vertretung des Geschäftsführers.

Ziff. 3.1.3 Zusammensetzung der erweiterten Geschäftsführung

Grund für die Abweichung von der Empfehlung des PCGK ist, dass im Hinblick auf Größe und Umsatz der Landeskrebsregister NRW gGmbH nach dem Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit lediglich die Kosten der Bestellung einer geschäftsführenden Person (Geschäftsführung im engeren Sinne des HGB) gerechtfertigt ist und sich Vielfalt bei der Besetzung mit einer Person nicht umsetzen lässt. Die erweiterte Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer (Dr. Andres Schützendübel) und dem ärztlichen Leiter (Prof. Dr. med. Andreas Stang, MPH) und ist ebenfalls rein männlich besetzt. Für die Stelle der ärztlichen Leitung wurde intensiv nach einer Person mit entsprechender spezieller fachlicher Expertise (medizinische Ausbildung und epidemiologische Expertise) und auch nach Expertinnen gesucht. Schlussendlich wurde auf eine öffentliche Ausschreibung mangels Erfolgsaussichten verzichtet und ein Kooperationsmodell mit der Universität Duisburg-Essen umgesetzt.

Ziff. 3.3.4 Berücksichtigung der Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes

Bei der Besetzung aller Positionen wird im Landeskrebsregister NRW gGmbH auf Vielfalt geachtet und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis angestrebt. Der Frauenanteil im höheren Dienst (TV-L E 13 – AT) ist 2024 mit 50% genauso hoch wie der Männeranteil und damit etwas gesunken. Der Anteil von Frauen in Leitungspositionen (fachliche und disziplinarische Leitungen Fachbereich /Abteilung) liegt bei 47 %. Diese etwas schlechtere Quote liegt insbesondere an einer deutlichen Unterrepräsentanz von Frauen in der Abteilung Informatik. Das Geschlechterverhältnis ist in diesem Bereich als unausgewogen zu bewerten. Durch die Befolgung des Gleichstellungsgesetzes im Rahmen weiterer Verfahren zur Besetzung dort noch vakanten Stellen wird hier weiterhin an einem ausgewogeneren Geschlechterverhältnis gearbeitet werden. Grundsätzlich werden mit der Gleichstellungsbeauftragten in einem Gleichstellungsplan regelmäßig Zielvorgaben zur Angleichung des Geschlechterverhältnisses festgelegt.

Anteile der Geschlechter in Führungspositionen ohne Geschäftsführung (Stichtag: 31.12.2024)

	weiblich	männlich
Abteilungsleitungen	2	2
Fachbereichsleitungen	6	7
Summe	8 (47%)	9 (53%)

Ziff. 3.6.2 D & O – Versicherung der Geschäftsführung

Der Gesellschafter hat für die Geschäftsführung eine D & O Versicherung mit einem Selbstbehalt in Höhe des 1,5-fachen der jährlichen festen Vergütung abgeschlossen. Der Grund hierfür ist die nach wie vor dynamische Phase, in der sich das Unternehmen weiterhin befindet. Durch die Geschäftsführung müssen weiterhin viele strategische Entscheidungen mit weitreichenden wirtschaftlichen Konsequenzen für den zukünftigen Geschäftsbetrieb getroffen werden. Aufgrund der für alle Beteiligten noch relativ neuen rechtlichen Verfahrensgrundlage ohne entsprechende Erfahrungswerte und Rechtsprechung besteht eine erhöhte Gefahr, dass trotz sorgfältiger Abwägung auslegungsbedürftige Entscheidungen zu möglichen Haftungsverpflichtungen für die Geschäftsführung führen.

Ziff. 4 Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung

Die Überwachungsorgane der LKR NRW gGmbH waren in 2024 der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung. Nach Beschluss durch die Gesellschafterversammlung und mit Inkrafttreten der neuen Satzung der LKR NRW gGmbH hat mit der konstituierenden Sitzung am 11. Juli 2024 der Aufsichtsrat des LKR NRW Aufgaben des Überwachungsorgans nach Ziff. 4.2 des PCGK Land NRW und § 11 der Satzung der LKR NRW gGmbH übernommen.

Ziff. 4.2.2 Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und für die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung besitzt keine Geschäftsordnung. Eine Erstellung war bislang nicht erforderlich, da die Gesellschafterversammlung - bis zum 10. Juli 2024 einziges Überwachungsorgan - nur aus einer Person bestand. Der Aufsichtsrat hat sich in seiner 3. Sitzung am 9. Dezember 2024 eine Geschäftsordnung gegeben.

Ziff. 4.5.1 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gem. § 10 der Satzung der LKR NRW gGmbH aus zehn Mitgliedern. Mit 7 männlichen und 3 weiblichen Mitgliedern liegt der Anteil von Frauen bei 30%. In § 12 Abs. 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) sind im Hinblick auf die geforderte Mindestquote von 40% Abweichungsgründe festgelegt. Die Regelung des § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates führt nach Auffassung des LKR NRW dazu, dass § 12 Abs. 5 Satz 2 LGG greift.

Düsseldorf, den 27/12/25

Gerhard Herrmann

(Vorsitzender des Aufsichtsrates der Landeskrebsregister NRW gGmbH
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Leiter Abteilung V „Gesundheitsversorgung, Krankenversicherung“)

Bochum, den 17/16/25

Dr. Andres Schützendübel

(Geschäftsführer der Landeskrebsregister NRW gGmbH)